

Ltg.-1145/A-1/78-2016

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014).

B e r i c h t
des
BAU-AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Eigner geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z 2a (§ 17 Z. 12):

Die Regelung über die Aufstellung von Marktständen erfordert insofern eine Klarstellung, als die zeitliche Komponente – im Vergleich zu den sonstigen Verkaufsständen, die ausdrücklich nur dann keiner baurechtlichen Bewilligung, Anzeige oder Meldung bedürfen, wenn sie lediglich für eine bestimmte Zeit (temporär) aufgestellt werden sollen, – offen zu sein scheint. Mit der gegenständlichen Gesetzesänderung soll diese Klarstellung nunmehr erfolgen und soll die dauerhafte Aufstellung von Marktständen dann unter die bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Vorhaben nach § 17 NÖ BO 2014 zu subsumieren sein, wenn diese Marktstände auf Flächen errichtet werden, die einer Marktordnung im Sinne des § 293 Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

Zu Z 4a, 4b und 7:

Die Zuständigkeit des Luftfahrtgesetzes und der NÖ Bauordnung war bisher in der Praxis schwer abzugrenzen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) in § 20 Abs. 1 (iVm § 23) und § 70 Abs. 7 soll nunmehr klargestellt werden, welche Regelungen in Hinkunft aus der NÖ BO 2014 für Bauwerke auf Flughäfen anzuwenden sind, und soll weiters durch eine Übergangsbestimmung Rechtssicherheit für bestehende Bauwerke geschaffen werden.

Zu Z 4a und 4b (§ 20 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 2):

Diese Regelungen sind für Bauvorhaben auf Flugplätzen, die keine Bodeneinrichtungen oder Flugsicherungseinrichtungen sind, anwendbar. Sie dienen lediglich der Klarstellung. Landesrechtliche Planungsvorschriften sind wegen der vorliegenden Bundeswidmung nach dieser neuen Bestimmung nicht anzuwenden und daher keine Bewilligungsvoraussetzung; das gilt ua auch für § 18 NÖ ROG 2014. Anzuwenden sind somit lediglich die bautechnischen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren.

Zu Z 7 (§ 70 Abs. 7):

Zum Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist festzuhalten, dass z.B. Bodeneinrichtungen im Sinn des § 59 des Luftfahrtgesetzes grundsätzlich einer luftfahrtrechtlichen Bewilligung bedürfen und somit in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen. Dem Landesgesetzgeber obliegt auf Flughäfen hingegen die Regelungskompetenz für all jene Bauwerke, die z.B. keine Bodeneinrichtungen im Sinn des Luftfahrtgesetzes (bzw. eines anderen bundesrechtlichen Kompetenztatbestandes wie z.B. des Eisenbahnwesens) und somit nicht der ausschließlichen Bundeskompetenz zuzuordnen sind. Auf die bundesverfassungsgesetzlich geregelte Kompetenzverteilung wurde bereits in § 1 Abs. 2 NÖ BO 2014 Bedacht genommen und bestimmt, dass die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z.B. Luftfahrtanlagen) nicht berührt wird. Vom Regelungsbereich der NÖ BO 2014 – somit auch von § 70 Abs. 7 – können demnach nur jene Fälle erfasst sein, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fallen.

Auf z.B. Bodeneinrichtungen im Sinne des § 59 des Luftfahrtgesetzes, für die eine rechtmäßige luftfahrtrechtliche Bewilligung besteht, findet daher § 70 Abs. 7 keine Anwendung.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist es erforderlich, den Baubestand auf Flughäfen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Regelung (Inkrafttreten der gegenständlichen Änderung

der NÖ BO 2014) aufzuzeigen. Deshalb soll der Eigentümer verpflichtet werden, den Baubestand mittels einer vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) autorisierten Luftaufnahme vor Inkrafttreten der Änderung der NÖ BO 2014, LGBl. Nr. XX/XXXX, zu dokumentieren.

HOGL

Berichterstatter

GABMANN

Obmann